

§ 19c Wr. AWG Gemeinsame Sammelbehälterstandplätze im Abholssystem für mehrere Liegenschaften

Wr. AWG - Wiener Abfallwirtschaftsgesetz

© Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.11.2022

Im Hinblick auf ökologische, organisatorische, betriebliche und stadtgestalterische Erwägungen kann der Magistrat durch Verordnung für mehrere Liegenschaften gemeinsame Sammelbehälterstandplätze im Abholssystem (zB für technische Vorsammelsysteme) festlegen. § 19b Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at